

VERWALTUNGSVORLAGE VL-163/2020

Dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NRW

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung	07.09.2020	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW

Hier: Teilweise Aufhebung des Ratsbeschlusses (VL-21/2020) vom 12.03.2020 i. S. "Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 16.03.2020 für den Bereich Lünen-Mitte und Lünen-Nord am 13.09.2020"

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine

BESCHLUSSVORSCHLAG

Im Rahmen der aus § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW gewährten Kompetenz, beschließen der Bürgermeister und folgendes Ratsmitglied

die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 16.03.2020 für den Bereich Lünen-Mitte und Lünen-Nord am 13.09.2020“ aufzuheben.

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Ratsmitglied

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Am 12.03.2020 wurde vom Rat der Stadt Lünen der Beschluss über die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen“ gefasst. In diesem Zusammenhang traten am 16.03.2020 drei Verordnungen in Kraft, die die Ladenöffnungszeiten auf folgende Sonntage ausgeweiteten:

- 17.05.2020
- 13.09.2020
- 29.11.2020

Die Ausweitungen erfolgten im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW. Voraussetzung für eine Genehmigung nach § 6 Abs.1 Nr.1 LÖG NRW ist ein öffentliches Interesse.

Für den 13.09.2020 begründete die anhängende Lünsche Mess das notwendige öffentliche Interesse. Da die Lünsche Mess aufgrund der Vorgaben der derzeit geltenden Coronaschutzverordnung nicht mehr stattfindet, entfällt auch das öffentliche Interesse und die Verordnung für den 13.09.2020 ist aufzuheben.

Die Aufhebung der Verordnung ist in der nächsten Ratssitzung am 08.10.2020 durch den Rat zu genehmigen.